



Betriebsordnung der Elterninitiative Kinderhaus Kaiserswerth e.V.

(Stand: 19.08.2009 / mit Aktualisierung des Anhangs)

1. Sinn und Zweck

In dieser **Betriebsordnung** sind alle Fragen geregelt, die den täglichen Betrieb des Kinderhauses Kaiserswerth (KiHa) und die Aufgabenverteilung zwischen Eltern, Vorstand und Betreuer/Innenteam betreffen.

Im Gegensatz dazu sind in der **Satzung** die Rechte und Pflichten geregelt, die sich aus der Mitgliedschaft im Trägerverein des Kinderhauses ergeben.

Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen werden im **Arbeitsvertrag** und der **Betriebsvereinbarung** geregelt.

Bestimmungen der Betriebsordnung können durch Beschluss eines Elternabends mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden geändert werden.

2. Täglicher Betrieb des Kinderhauses

2.1 Informationen zur Elternarbeit

Das Kinderhaus ist eine Elterninitiative, d. h. das Funktionieren ist von der Mitarbeit und dem Engagement aller Eltern abhängig. Umgekehrt werden die Eltern an allen das Kinderhaus Kaiserswerth betreffenden Entscheidungen unmittelbar beteiligt und können ihre Vorstellungen, neue Ideen und eigene Wünsche einbringen. Eine solche aktive Mitwirkung ist in andern Einrichtungen nicht möglich und bietet daher viele Chancen, das Miteinander positiv zu beeinflussen.

Gerne können eigene Fähigkeiten aus Beruf oder Hobbies (wie z.B. Musik, Sprachen, Sport, Computerkenntnisse usw.) als Angebote für die Kinder eingebracht werden. Von solchen Eigeninitiativen lebt eine Elterninitiative. Ein regelmäßiges kommunikatives Miteinander von Eltern, Erzieher/innen und Vorstand ist erwünscht.

Die Eltern sorgen grundsätzlich und regelmäßig durch **Elterndienste** für die Instandhaltung der KiHa-Räume und des Gartens und die Erledigung der Aufgaben, die den Betrieb des KiHa gewährleisten. Diese Dienste werden nach Bedarf von den ElternvertreterInnen und/oder dem Team festgelegt. Kann ein Dienst von den zuständigen Eltern *zeitweise* nicht wahrgenommen werden, so haben diese für Vertretung oder *nach Absprache* für professionelle Erledigung oder *ggfs. (in Ausnahmefällen)* für finanzielle Entschädigung zu sorgen.

Die Elternarbeit im Kinderhaus wird nach einem **Punktesystem** (s. Anhang S. 6) geregelt. Ziel des Punktesystems ist, dass der Alltag im Kinderhaus optimal verläuft und dass die Lasten von allen gemeinsam getragen werden.

Die Eltern notieren die erledigte Arbeit auf einen Zettel (Name, Datum, Aktion, Zeitaufwand, gewünschte Punktezahl) und legen diesen Zettel in den dafür vorgesehenen Briefkasten/Karton.

Die Punkte werden pro Familie vergeben; Alleinerziehende benötigen die halbe Punktzahl. Die erforderlichen Punkte richten sich nach der Anzahl der im Kinderhaus angemeldeten Kinder jeder Familie (Berechnungsgrundlage sind maximal 2 Kinder). Die Familie, deren Punktestand am niedrigsten ist, sollte die nächste anstehende Arbeit erledigen.

Die Elternvertreter/innen sind Mittler/innen zwischen Vorstand, Team und Eltern. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind die Ansprechpartnerinnen bei Rückfragen zur Elternarbeit, koordinieren die Arbeiten und vergeben die Punkte.

Eine absolute Gleichverteilung wird nicht immer möglich sein. Sollte jemand eine Arbeit erledigt haben, die er oder sie als außergewöhnlich belastend empfunden hat und die mit viel Aufwand verbunden war, dann sollte er/sie dies aufschreiben und an die Elternvertreter/innen weitergeben.

- 2.1.1 Die Eltern zahlen einen monatlichen Betrag für **Frühstück** und Zwischenmahlzeiten (s. S. 7). Die Zutaten werden von Eltern besorgt. Das Team kümmert sich um die Bereitstellung des Frühstücks.
- 2.1.2 Bei anders nicht zu behebbenden Engpässen - insbesondere bei Teamsitzungen - müssen (möglichst pädagogisch vorgebildete) Eltern auch **Aushilfsdienste bei der Kinderbetreuung** übernehmen. Ist dies nicht möglich, kann notfalls die Öffnungszeit des KiHa nach Absprache mit den betroffenen Eltern und dem Vorstand während eines solchen Engpasses reduziert werden.
- 2.1.3 Ist die **Reinigung** der KiHa-Räume nicht durch eine angestellte Reinigungskraft gesichert (Kündigung, Urlaub, Krankheit etc.), so werden anfallende zusätzliche Kosten für eine Aushilfskraft auf alle Familien umgelegt. Bei personellen Engpässen wird das KiHa von den Eltern geputzt. Es wird ein Notfallputzplan erstellt, in den sich die Eltern abwechselnd eintragen.
- 2.1.4 Zur **Pflege des Gartens** und Instandhaltung der Spielgeräte finden nach Absprache Arbeitseinsätze statt. Jede Familie muss an den Arbeitseinsätzen verpflichtend teilnehmen, mindestens jedoch an zwei Einsätzen pro Jahr. Bei einer Verhinderung haben die Eltern für eine Vertretung zu sorgen. Bei jedem Einsatz wird eine Anwesenheitsliste (Eintrag im Gartenbuch) geführt, um die Arbeit zu koordinieren und gerecht zu verteilen.

2.2 Elternabende

Elternabende sollen allen Eltern eine basisdemokratische Mitwirkung an wichtigen das Kinderhaus betreffenden Planungen und Aktivitäten ermöglichen.

Elternabende dienen daher dem Austausch zwischen Eltern, Team und Vorstand und der Abstimmung pädagogischer und organisatorischer Fragen. Die Anwesenheit bei diesen Elternabenden ist Pflicht. Ist es den Eltern eines Kindes nicht möglich, an einem Elternabend teilzunehmen, so ist eine Abmeldung beim Team oder Vorstand erforderlich.

Sie finden regelmäßig alle 6 – 8 Wochen – außer in den Ferienzeiten – statt.

Zu Elternabenden wird mindestens eine Woche vorher schriftlich (ggfs. per E-Mail) durch Aushang eingeladen. Die Einladung muss eine Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort enthalten. Die Einladung gilt mit erfolgtem Aushang als zugegangen.

Ein Vorstandsmitglied (im Rotationsprinzip) sorgt für einen möglichst straffen Ablauf des Elternabends/der Mitgliederversammlung und für die Abhandlung der Tagesordnung. Bei jedem Elternabend wird von einem Elternteil (im Rotationsprinzip) ein Protokoll erstellt, das binnen einer Woche allen anderen Beteiligten in Kopie oder per Email zukommen soll.

Beschlüsse der Elternabende werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Eltern und Angestellten gefällt. Die Stimmberechtigung regelt sich entsprechend der Satzung.

2.3 Öffnungszeiten

Das **Kindergartenjahr** beginnt je nach Schulferienzeit zum 1. August oder 1. September und endet zum 31. Juli oder 31. August des kommenden Jahres. Das wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und ist für alle Eltern verbindlich.

Das Kinderhaus ist täglich **ab 07.30 Uhr geöffnet**.

Ab ca. 7.45 Uhr bis ca. 9.15 Uhr findet ein gemeinsames Frühstück statt.

Bis 9.00 Uhr sollten alle Kinder anwesend sein. Werden Kinder nach 9.00 Uhr gebracht, muss dies dem Team telefonisch mitgeteilt werden.

Es ist nach Absprache möglich, Kinder nach dem Frühstück zwischen 09.30 Uhr und 10.00 Uhr in das KiHa zu bringen.

Das Kinderhaus schließt von Montag bis Donnerstag um **17.00 Uhr**, am Freitag um **15.30 Uhr**.

2.3.1 Kinderhaus-Knöllchen

Im Kinderhaus wurde 2003 von den Eltern beschlossen, ein „Kinderhaus-Knöllchen“ für zu spätes Abholen der Kinder einzuführen. Das gilt auch, wenn ein Dritter die Kinder zu spät abholt. Diese Zeit, die die Erzieher/innen mit dem Warten verbringen, werden als Überstunden geltend gemacht. Diese fehlen dann in der Einrichtung.

Alle anderen Kinder sind dadurch auch betroffen. Deshalb wird jede Viertelstunde mit € 25 geahndet. Dieses Geld kommt den ErzieherInnen zugute (z.B. für Fortbildung oder den Teamtag). Handelt es sich um einen Notfall, z.B. plötzlicher Krankenhausaufenthalt, Unfälle etc. gilt diese Regelung nicht. Auch gibt es immer noch die Möglichkeit, andere Kinderhauserntern um Hilfe zu bitten.

3. Vorstandsarbeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und pflegt den Kontakt mit der Stadt Düsseldorf und anderen Institutionen (DPWV, LV NRW).

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Verwaltung der Gelder
- Sammeln von Spenden
- Buchhaltung
- Berechnung der Elternbeiträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
- Finanzplanung
- Beantragung von Betriebskosten
- Überweisung der Gehälter
- Beantragung der Körperschaftssteuerbefreiung

- Eintragung der gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister
- Sicherung des Versicherungsschutzes und Bearbeitung von Versicherungsfällen
- Personalwesen (Besetzung freigewordener/neuer Stellen)
- Platzvergabe (siehe Punkt 3.1): Eigenständige Entscheidung über die Betreuungsfähigkeit von Kindern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und vereinsinterner Absprachen.
- Koordination und Überprüfung der Elternarbeit
- Planung und Einberufung der MGV
- Kontakt bei Problemen von Eltern und Erzieherinnen
- Information der Eltern
- Erledigung der Post
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Pressekontakte, Veranstaltungen, Internet)

Die Verteilung der Aufgaben untereinander obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf einer Mitgliederversammlung neu gewählt.

Jährlich wird ein Teil des Vorstands (zunächst 3 dann 2 Mitglieder) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren neu gewählt. Damit wird eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit sichergestellt.

Die Einladung hierzu erfolgt 2 Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung am „blauen“ Brett.

3.1 System zur Vergabe freier Plätze im Kinderhaus Kaiserswerth

1. **Festgelegt Kriterien** der gesamten Einrichtung:
 - 7 Kinder müssen zu Beginn des Kindergartenjahres unter 3 Jahren sein.
 - Maximal 10 Hortkinder werden aufgenommen. In der altersgemischten Gruppe soll ein Verhältnis 10 Hortkinder zu 10 Kindergartenkinder bestehen.
 - Minimum: 23 Familien in der gesamten Einrichtung
 - Berücksichtigung der Jahrgänge: Sinnvoll sind ca. 2 Kinder eines Jahrgangs (Rotationsprinzip und Sicherung des **festgelegten Kriteriums**: 7 Kinder unter 3 Jahren)
2. **Variable Kriterien** der gesamten Einrichtung:
 - Geschlecht
 - Soziale Faktoren: allein erziehend, Berufstätigkeit, schwierige familiäre Situation
 - eingeschätztes Engagement der Eltern
 - Ausnutzung der Plätze (an mindestens 4 – 5 Tagen)

Geschwisterkinder:

Geschwisterkinder werden generell bevorzugt, aber nur unter Berücksichtigung der oben genannten festgelegten und variablen Kriterien, die vorrangig sind.

Losverfahren:

Entsteht eine Konkurrenz-Situation zwischen Geschwisterkindern aus unterschiedlichen Familien und ist die Anzahl der Plätze limitiert, so entscheidet bei gleichen Kriterien (Alter, Geschlecht, hohes Engagement der Eltern) das Los.

Wartelisten:

Warteliste A: Geschwisterkinder mit engagierten Eltern

Warteliste B: Sonstige Interessenten

Wenn Plätze in der Einrichtung frei werden, werden vorrangig die Kinder der Warteliste A berücksichtigt; bei der Vergabe von Hortplätzen Kinder, die bereits als Kindergartenkinder im Kinderhaus waren. Auch hierbei werden die festgelegten und variablen Kriterien berücksichtigt.

Notplätze:

Der Vorstand entscheidet in Absprache mit dem Team im Einzelfall die Vergabe eines Notplatzes.

3.2 Urlaubs- und Besucherkinder

Besucherkinder, das sind Geschwisterkinder oder befreundete Kinder der Kinderhauskinder, sind nach Absprache mit dem Team und mit Zustimmung der jeweiligen Eltern, willkommen. Besucherkinder sind grundsätzlich über das Kinderhaus mitversichert.

In Urlaubszeiten soll die Gesamtzahl der Gruppe inklusive der Besucherkinder 20 Kinder nicht überschreiten. Notplätze werden dabei nicht mitgerechnet.

4. Aufgaben des Betreuerinnen-Teams

Das Betreuerinnen-Team organisiert selbständig und eigenverantwortlich den Tagesablauf in der Einrichtung. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit. Dazu gehören insbesondere:

- Aufstellung der Dienst- und Urlaubsplanung außerhalb der Betriebsferien. Organisation von Vertretungsdiensten durch Eltern und Vertretungskräfte. Der Vorstand unterstützt diese Arbeit.
- Einkauf von pädagogischem Material und Büromaterial eines Jahresbudgets.
- Auswahl, Betreuung und Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten.
- Bei neu zu besetzender Stelle Bewerbervorauswahl. Die Einstellung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands nach Rücksprache mit Eltern und Team. Die Leiterin verwaltet die vertraulichen Bewerbungsunterlagen.
- Überwachung von Hol- und Bringzeiten, Führung von Anwesenheitslisten
- Hortbetreuung (Schulaufgaben) der Schulkinder
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (GTK) in den Zuständigkeitsbereich des pädagogischen Personals fallen.
- Durchführung von monatlichen individuellen Elterngesprächen und Teilnahme (Leitung + 1 Erzieherin/pro Gruppe im Rotationsprinzip) an Elternabenden.

5. Elternbeiträge

Zusätzlich zu den an das Jugendamt zu entrichtenden einkommensabhängigen Elternbeiträgen fallen für das Kinderhaus Kaiserswerth zurzeit an:

- | | | |
|--|--|--------------|
| 1. Vereinsbeitrag: | 46,00 Euro <u>pro Familie pro Jahr</u> | Dauerauftrag |
| 2. Betriebskostenzuschuss: | 15,00 Euro pro Kind pro Monat | Dauerauftrag |
| 3. Frühstück + Zwischenmahlzeiten | 15,00 Euro pro Kind pro Monat: | Dauerauftrag |
| 4. Mittagessen | 45,00 Euro pro Kind pro Monat | Dauerauftrag |

Änderungen vorbehalten - diese Aufstellung wird ständig aktualisiert!

Diese Betriebsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kinderhauses Kaiserswerth am 26.10.2004 und mit Ergänzungen am 22.03.2006 einstimmig beschlossen.

Anhang: Übersicht des Systems zur Punktevergabe (Stand: April 2004)

| Statistik zur Elternarbeit | | | |
|-----------------------------------|---------------------|--------------------|---------------------|
| Aktivität | Summe Punkte | ca. Stunden | Aufwand in % |
| Garten | 275 | 137,5 | 14,8% |
| Reparaturen | 55 | 27,5 | 3,0% |
| Kinderbetreuung | 172 | 86 | 9,2% |
| Einkaufen | 87 | 87 | 4,7% |
| Admin 1) | 223 | 111,5 | 12,0% |
| Vorstand | 690 | 690 | 37,1% |
| Putzen | 68 | 34 | 3,7% |
| Wäsche | 27 | 27 | 1,5% |
| Fest | 74 | 37 | 4,0% |
| Internet | 0 | 0 | 0,0% |
| Englisch/Musik | 114 | 57 | 6,1% |
| Koch AG | 20 | 10 | 1,1% |
| Sonst | 56 | 28 | 3,0% |
| Summe | 1.861 | 1.333 | 100,0% |
| pro Monat | 207 | 148 | |
| pro Kind | 55 | 39 | |
| pro Kind u. Monat | 6 | 4 Std. | |

Darstellung für den Zeitraum von Sept. 2003 bis April 2004

1) Admin = Personal AG, neue Kinder AG, Kassenprüfung etc.

Anmerkung: diese Übersicht stellt einen Richtwert dar, kann sich aber jederzeit durch neue Aufgaben oder Wechsel in der Elternschaft verändern.

Alleinerziehende brauchen nur die Hälfte der Punkte zu erwirtschaften.

(Zur Definition: Es handelt sich dabei meist um Mütter, z.T. auch Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben - sogenannte Einelternfamilie).